

Antrag

der Abgeordneten Rüdiger Veit, Gabriele Fograscher, Petra Ernstberger, Iris Gleicke, Wolfgang Gunkel, Michael Hartmann (Wackernheim), Frank Hofmann (Volkach), Daniela Kolbe (Leipzig), Ute Kumpf, Kirsten Lühmann, Thomas Oppermann, Gerold Reichenbach, Dr. Dieter Wiefelspütz, Dr. Frank-Walter Steinmeier und der Fraktion der SPD

Mehr Bewegungsfreiheit für Asylsuchende und Geduldete

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf mit folgendem Inhalt vorzulegen:

1. Der räumliche Aufenthalt von Asylbewerbern und Geduldeten kann nicht länger beschränkt werden.
2. Asylbewerber können allerdings weiterhin verpflichtet werden, ihren Wohnsitz in einer bestimmten Gemeinde, einem bestimmten Landkreis oder einem bestimmten Bundesland zu nehmen. Das Gleiche gilt für Geduldete, allerdings längstens befristet bis zur Aufnahme einer Beschäftigung.

Berlin, den 25. Mai 2011

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion

Begründung

Die Aufenthaltsgestattung von Asylbewerbern ist bislang auf den Landkreis oder die Stadt beschränkt, dem bzw. der sie zugewiesen sind. In diesem Gebiet müssen sie nicht nur wohnen, sie dürfen es vielmehr grundsätzlich nicht verlassen.

Das führt für die Betroffenen zu einer starken Einschränkung der Bewegungsfreiheit und zu unerwünschter sozialer Isolation.

Zwar können Ausnahmen beantragt werden. Doch ist das Verfahren kompliziert und wird bislang meist restriktiv gehandhabt. Verschärft wird die Situation dadurch, dass der Verstoß gegen die räumliche Beschränkung mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe geahndet werden kann. Diese Situation ist für die Betroffenen kaum erträglich. Ob die grundsätzlich begrüßenswerte, jüngst beschlossene Soll-Ausnahme zugunsten berufstätiger Asylbewerber Verbesserungen bringt, bleibt abzuwarten.

Die räumliche Beschränkung für Asylbewerber, meist als Residenzpflicht bezeichnet, ist deshalb abzuschaffen. Bewegungsfreiheit muss unabhängig vom behördlichen Ermessen, ohne Gebühren und ohne strafrechtliche Sanktionierung bestehen.

Stattdessen sollen Asylbewerber künftig nur noch verpflichtet werden können, ihren Wohnsitz in einer bestimmten Gemeinde, einem bestimmten Landkreis oder einem bestimmten Bundesland zu nehmen. Dies ist erforderlich, um einen weiterhin gerechten Ausgleich zwischen den Bundesländern sowie innerhalb der Bundesländer zwischen den Landkreisen oder Kommunen zu gewährleisten. Denn die Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden grundsätzlich von den Kommunen getragen. Ohne die hier vorgeschlagene Wohnortregelung wäre zu befürchten, dass es zu einer besonders hohen finanziellen Belastung der urbanen Ballungszentren kommt.

Diese Bewegungsfreiheit soll nur bei in der Person des Betroffenen liegenden Gründen einschränkbar sein, etwa bei Straftaten oder der Unterstützung einer extremistischen Organisation.

Auch für Geduldete soll mehr Bewegungsfreiheit hergestellt werden. Bislang ist auch ihr Aufenthalt beschränkt – je nach lokaler Behördenpraxis auf das Land, den Landkreis oder die Gemeinde. Sie leiden unter einer mitunter jahrelangen sowie kaum erträglichen örtlichen und sozialen Isolation.

Auch hier gibt es Ausnahmen, unter anderem zur Ausübung einer Beschäftigung. Doch auch hier gelten die oben beschriebenen Probleme.

Viele Geduldete sind schon seit Jahren, oftmals unverschuldet, an der Ausreise gehindert. Klares Ziel muss bei ihnen die Abschaffung der so genannten Kettenduldungen bleiben: Wer längere Zeit unverschuldet an der Ausreise gehindert ist, soll eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Auch das würde den Kreis der von der räumlichen Beschränkung Betroffenen deutlich verringern.

Solange diese Praxis der Kettenduldungen allerdings fortbesteht, gilt es, unzumutbare Beschränkungen der Bewegungsfreiheit zu beseitigen. Ebenso wie Asylsuchende sollen auch Geduldete künftig lediglich verpflichtet sein, ihren Wohnsitz in einer bestimmten Gemeinde, einem bestimmten Landkreis oder einem bestimmten Bundesland zu nehmen. Auch diese Bewegungsfreiheit soll allein bei in der Person des Betroffenen liegenden Gründen einschränkbar sein, etwa bei Straftaten, bei Unterstützung einer extremistischen Vereinigung, bei falschen Angaben zur Identität oder bei fehlender Mitwirkung bei der Passbeschaffung.